

Neurobiologie contra Schuldstrafrecht? Thesen und Erläuterungen

Björn Burkhardt
Lehrstuhl für Strafrecht
Universität Mannheim

1. Die aktuellen *Ergebnisse der Hirnforschung* werden – im prognostischen und therapeutischen Bereich – Auswirkungen auf das Strafrecht haben. Sie führen aber nicht dazu, daß Freiheit sowie Verantwortung im ethischen Sinn zu einer Illusion werden, und sie entziehen dem Schuldstrafrecht nicht die Grundlage.
2. Die Gesellschaft kommt nicht ohne das Strafrecht und das Strafrecht kommt nicht ohne das Prinzip der persönlichen Schuld aus.
 - 2.1. Strafrechtliche Schuld kann durch zwei Gleichsetzungen charakterisiert werden: (a) „Schuld ist Vorwerfbarkeit“ (BGH, BVerfG) und (b) „Schuld ist ein Mangel an Rechtstreue gegenüber legitimen Normen“ (*Günther Jakobs*). Legt man die ursprüngliche Bedeutung des Wortes "Schuld" zugrunde, so erscheint Schuld als (c) „obligatio ad poenam patiendam“.
 - 2.2. Das Prinzip „Keine Strafe ohne Schuld“ ist ein Grundprinzip des deutschen Strafrechts und ein ungeschriebener Bestandteil der deutschen Verfassung.
3. *Aufgabe des Schuldprinzips* ist es, die staatlichen Strafen so zu begrenzen, daß sie auch der Täter persönlich als richtig und gerecht empfinden kann, daß also die Chance einer Anerkennung durch den Täter besteht. Eine solche Chance besteht nur, wenn das Strafrecht die Menschen so nimmt, wie sie sich selbst erleben, wenn es also die Selbstdefinitionen und die Welt-Sicht des Menschen zu seinem Ausgangspunkt (und zum Gegenstand der Beurteilung) macht. Anders gewendet: "A person's criminal liability should be judged on the facts as he believed them to be" (*Andrew Ashworth*).
4. Strafrechtliche und moralische Schuld setzen keine *Willens- (Entscheidungs-) Freiheit* in einem indeterministischen (kontrakausalen, metaphysischen) Sinne voraus. Strafrechtliche Schuld hat aber in zweierlei Hinsicht mit Freiheit zu tun:
 - 4.1. *Synallagma von Handlungsfreiheit und Folgenverantwortung*: Freiheit zur Selbstverwaltung ist in einer Gesellschaft nur um den Preis der – auch strafrechtlichen – Verantwortlichkeit zu haben. Anders gewendet: "If you want to be free, you must take responsibility" (*Daniel Dennett, Udo Di Fabio, Günther Jakobs*).
 - 4.2. *Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit für das Schuldurteil*: Strafrechtliche Schuld (= Vorwerfbarkeit) setzt voraus, daß der Täter seine rechtswidrige Tat im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen hat. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl es ihm *aus seiner Sicht* möglich war, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Der innere Grund des Schuldvorwurfs ist darin zu sehen, daß der Mensch darauf angelegt ist, im Bewußtsein der Freiheit zu handeln.
5. Die *Erfahrung des Anderskönnens* (auch: Freiheitsbewußtsein, subjektive Freiheit) ist ein Grundbestandteil des allgemeinmenschlichen Daseinserlebens: "It needs to be acknowledged as an important characteristic of what it is like to be a human" (*Daniel M. Wegner*).
 - 5.1. Das Erlebnis des Anderskönnens ist im *Kontext des praktischen Denkens* angesiedelt. Zweck des praktischen Denkens ist die Beantwortung der Frage: *Was soll ich tun?* Wer diese Frage stellt, der erlebt die Zukunft als offen und sich selbst als frei. Er setzt voraus, daß es verschiedene Handlungsmöglichkeiten gibt, daß er zwischen diesen Möglichkeiten wählen kann und muß und daß der künftige Zustand der Welt auch von seiner Wahl abhängt.
 - 5.2. Die Freiheitserfahrung hat im wesentlichen vier Aspekte, nämlich: (a) das Erleben von Handlungsfreiheit, (b) das Erleben doxastischer Offenheit, (c) das Erleben psychologischer Unterdeterminiertheit und (d) das Gefühl der Autorschaft.
 - 5.3. Der praktische Begriff der Freiheit beschreibt den Zustand, in dem sich eine Person befindet, die darüber reflektiert, was sie tun soll.
6. Die alltagspsychologischen Vorstellungen, auf denen die individuelle Verantwortlichkeit im Strafrecht beruht, enthalten – entgegen den Behauptungen von *Wolfgang Prinz* und *Gerhard Roth* – keine metaphysischen oder erkenntnistheoretischen Zumutungen.

6.1. Das menschliche Freiheitserleben hat keinen indeterministischen Gehalt. Es trifft auch nicht zu, daß der alltagspsychologische Common Sense einen unbekümmerten psychophysischen Dualismus praktiziert. Die gegenteiligen Behauptungen von *Prinz, Roth* und anderen sind unbegründet und unzutreffend.

6.2. Erlebte Willens- (Entscheidungs-) Freiheit ist (normalerweise) keine Illusion. Das Erlebnis des Anderskönnens kann (unter allen seinen bei 6.2 genannten Aspekten) mit der Wirklichkeit übereinstimmen (veridikal sein), es kann die Wirklichkeit freilich auch verfehlen.

6.3. Neurobiologische Entdeckungen können Willensfreiheit nicht als Illusion entlarven (*P. Bieri*).

7. Gleichviel ob der Mensch in einem indeterministischen Sinne frei ist oder nicht, er muß so entscheiden, als ob er in einem indeterministischen Sinne frei wäre. Das „muß“ meint einen doppelten Zwang: Menschen sind erstens gezwungen zu entscheiden, weil ihr Gehirn einschließlich des bewußten Ich in durchaus deterministischen Prozessen fortwährend Verhaltensalternativen generiert. Und sie sind zweitens gezwungen, frei zu entscheiden, weil ihre Zukunft doxastisch offen ist und weil ihnen ihre Motive als nicht zwingend erscheinen.

7.1. Es macht für den Menschen keinen Unterschied, ob er in einem indeterministischen Sinne frei ist oder ob er „nur“ so entscheiden und handeln muß, als ob er frei wäre.

7.2. Die Freiheit des Menschen besteht darin, daß er so handeln und entscheiden muß, als ob er frei wäre.

7.3. Eine freie Handlung ist eine im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogene Handlung.

7.4. Das Bewußtsein des Anderskönnens ist die Entscheidungsfreiheit – etwa so, wie das Schmerzerlebnis der Schmerz ist. Eine von diesem Bewußtsein losgelöste (objektive) Freiheit gibt es nicht.

8. Es gibt keinen besseren und tieferen Grund dafür, die Verantwortung für eine Handlung zu übernehmen als den, daß die Handlung im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen worden ist.

9. Wenn eine rechtswidrige Tat im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen worden ist, dann ist die Entlastung von Verantwortlichkeit eine Entscheidung, die nur aus ihren Zwecken heraus begründet werden kann.

10. Die Hirnforschung gibt, was die Willensfreiheit betrifft, keine falschen Antworten. Sie beantwortet aber die falschen Fragen. Die *richtigen und wichtigen* Fragen sind:

- Welches sind die Bedingungen erlebter Entscheidungsfreiheit?
- Was ist der genaue Gehalt des Freiheitserlebens?
- Was bedeutet es, sich selbst für frei zu halten?
- Hat das Freiheitserlebnis empirische Konsequenzen? Spielt es eine Rolle bei der Produktion von Verhalten?
- Ist es vernünftig, sich selbst für frei zu halten?
- Ist das Freiheitserleben ein legitimer Anknüpfungspunkt für strafrechtliche und moralische Verantwortlichkeit?